

1. Begriffsbestimmungen

"Anwendbares Recht" sind Gesetze, Rechtsvorschriften, Richtlinien, Abkommen, Verordnungen, Erlässe und Rechtsakte (insbesondere auch Urteile, Beschlüsse bzw. Bescheide und Entscheidungen von ordentlichen Gerichten, Aufsichtsbehörden und sonstigen Gerichten), Regeln, Leitlinien und Empfehlungen, die von einer staatlichen, gesetzlichen oder Aufsichtsbehörde erlassen werden bzw. für die Branche geltende Verhaltenskodizes und Leitlinien, die sich auf den *Vertrag* bzw. die *Ware* bzw. deren Herstellung, Verpackungen, Verpackung und Lieferung bzw. die *Leistungen* beziehen bzw. Tätigkeiten, aus denen sich die *Leistungen* zusammensetzen oder auf die Verwendung oder den Einsatz des Ergebnisses der *Leistungen*.

"**Vertrauliche Informationen**" sind die Bestimmungen des *Vertrages*, die Konditionen der *Bestellung*, Anfragen von *Wienerberger* sowie sämtliche Informationen, die sich auf eine Vertragspartei (oder eine ihrer *Konzerngesellschaften*) beziehen und der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem *Vertrag* offen gelegt werden, insbesondere auch *personenbezogene Vertragsdaten*, jedoch keine Informationen, die (a) zum jeweiligen Zeitpunkt öffentlich zugänglich sind (ohne Verletzung von **Punkt 15**), (b) die andere Vertragspartei von einem Dritten erhalten hat, der sie als nicht vertraulich erworben hat, oder (c) von der anderen Vertragspartei ohne eine Verletzung des *Vertrages* entwickelt wurden.

"**Personenbezogene Vertragsdaten**" sind personenbezogene Daten betreffend Mitarbeiter, Kunden und Auftragnehmer von *Wienerberger*, die vom *Lieferanten* verarbeitet werden, insbesondere auch personenbezogene Daten, die vom *Lieferanten* erhoben werden, und zwar ausschließlich für die Zwecke der Lieferung von *Leistungen* und nicht für die Zwecke der Abwicklung allfälliger vom *Lieferanten* abgegebener Gewährleistungen.

"**Beherrschung**" ist in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person die Befugnis, (sei es unmittelbar oder mittelbar) ihre Angelegenheiten zu leiten bzw. darüber zu bestimmen, sei es durch das Halten von Anteilen bzw. Aktien, von Stimmrechten, durch die Ausübung vertraglicher Befugnisse oder auf andere Weise, wobei "**beherrscht**" entsprechend auszulegen ist.

"**Datenschutzrecht**" ist das gesamte *anwendbare Recht* in Bezug auf den Datenschutz, die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre, insbesondere:

- (i) die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO);
- (ii) das Datenschutzgesetz 2018 (DSG: BGBl. I Nr. 14/2019) und
- (iii) die Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 [britische Verordnung zu Datenschutz und elektronischer Kommunikation aus 2003] (gegebenenfalls in der Fassung der vorgeschlagenen Regulation on Privacy and Electronic Communications);

und deren jeweilige Anwendung durch nationale und supranationale Behörden, insbesondere Datenschutzbehörden, Gerichte und sonstige zuständige Stellen,

und Verweise auf den "**für die Verarbeitung Verantwortlichen**", den "**Verantwortlichen**", den "**Auftragsverarbeiter**", den "**Verarbeiter**", "**Betroffene**", "**personenbezogene Daten**", "**verarbeiten**", "**verarbeitet**", "**Verarbeitung**" und "**Aufsichtsbehörde**" sind gemäß diesem *anwendbaren Recht* auszulegen.

"**Lieferung**" ist der Zeitpunkt der Lieferung der *Ware* gemäß **Punkt 6.2** oder **Punkt 6.3**.

"**Ware**" ist die in der *Bestellung* angeführte Ware.

"**Konzerngesellschaften**" sind in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person natürliche oder juristische Personen, die diese Person jeweils *beherrschen*, von ihr *beherrscht* werden oder gemeinsam mit dieser *beherrscht* werden.

"**Immaterialgüterrechte**" sind sämtliche Immaterialgüterrechte und gewerblichen Schutzrechte jeglicher Art, insbesondere auch Patente, ergänzende Schutzzertifikate, Rechte an Know-how, eingetragenen Marken, Geschmacksmustern, Modellen, nicht eingetragenen Geschmacksmustern, nicht eingetragenen Marken, Rechte zur Verhinderung von Kennzeichenmissbrauch und unlauterem Wettbewerb sowie Urheberrechte (an Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen bzw. Beschreibungen, Designs und Computersoftware u.a.), Datenbankrechte, Topografierrechte, Rechte an Erfindungen, Entdeckungen oder Abläufen sowie Anträge und das Recht auf Anmeldung der vorstehenden Rechte, jeweils in Österreich und allen anderen Ländern der Welt sowie jegliche damit verbundene Verlängerung, Erweiterung, Fortsetzung, Aufteilung, neuerliche Erteilung, neuerliche Überprüfung und Substitution.

"**Übermittlung ins EWR-Ausland**" ist jegliche Übermittlung von *personenbezogenen Vertragsdaten* in Länder außerhalb des EWR.

"**Bestellung**" ist die schriftliche Annahme des Kostenvorschlags des *Lieferanten* für die *Lieferung* von *Ware* bzw. *Leistungen* an *Wienerberger* durch *Wienerberger* oder ein sonstiges schriftliches Angebot von *Wienerberger* zum Kauf von *Ware* bzw. *Leistungen* beim *Lieferanten*.

"**Bestellbestätigung**" ist die Annahme der *Bestellung* durch den *Lieferanten*.

"**Preise**" sind die in der *Bestellung* angegebenen Preise für *Ware* bzw. *Leistungen*.

"**Leistungen**" sind die in der *Bestellung* angeführten Leistungen.

"**Lieferant**" ist die Person, die in der *Bestellung* als Lieferant angegeben ist.

"**Wienerberger**" sind die Wienerberger AG und ihre *Konzerngesellschaften*.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Kostenvorschlag des *Lieferanten* hat den von *Wienerberger* mitgeteilten Anforderungen, Beschreibungen bzw. Spezifikationen zu entsprechen, wobei allfällige Abweichungen von diesen Anforderungen, Beschreibungen bzw. Spezifikationen ausdrücklich angeben werden. Der Kostenvorschlag des *Lieferanten* erfolgt kostenfrei, wobei *Wienerberger* nicht verpflichtet ist, den Kostenvorschlag anzunehmen.

2.2 Die *Bestellung* ist ein Angebot von *Wienerberger* zum Kauf von *Ware* bzw. *Leistungen* beim *Lieferanten* gemäß diesen *Bedingungen* und wird vom *Lieferanten* innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Bestelldatum schriftlich bestätigt.

2.3 Ein *Vertrag* über die *Lieferung* von *Ware* bzw. *Leistungen* durch den *Lieferanten* an *Wienerberger* gemäß diesen *Bedingungen* (der "**Vertrag**") kommt zum früheren der folgenden Termine zustande:

2.3.1 mit Einlangen der *Bestellbestätigung* bei *Wienerberger*;

2.3.2 mit Ablauf der in **Punkt 2.2** genannten Frist, womit die *Bestellung* zu *Wienerbergers* Konditionen als angenommen gilt, sofern der *Lieferant* die *Bestellung* nicht durch schriftliche Mitteilung abgelehnt hat;

2.3.3 mit *Lieferung* oder Beginn der Erbringung der *Leistungen*.

2.4 Sofern in der *Bestellung* nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind diese *Bedingungen* die einzigen Bedingungen, zu welchen *Wienerberger* *Ware* bzw. *Leistungen* beim *Lieferanten* kaufen wird, und gelten unter Ausschluss aller sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, insbesondere Bestimmungen und Bedingungen, die der *Lieferant* vorgeblich im Rahmen eines Kostenvorschlags, einer Bestätigung, Bestellannahme oder -bestätigung, eines Lieferscheins, einer Rechnung oder eines ähnlichen Dokuments (unabhängig davon, ob im *Vertrag* auf dieses Dokument verwiesen wird oder nicht) anwendet, sowie jeglicher Bestimmungen und Bedingungen, die möglicherweise anderweitig durch Verkehrsrite, Usance, Praxis oder Verhaltensweisen impliziert sind.

3. Bestellungen

3.1 *Wienerberger* kann die *Bestellung* durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* jederzeit vor *Lieferung* der *Ware* bzw. Erbringung der *Leistungen* ändern.

3.2 Ohne Einschränkung von **Punkt 3.1** wird der *Lieferant* jede Änderung der *Bestellung* innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum der gemäß **Punkt 3.1** erfolgten Mitteilung bestätigen.

4. Die Ware

4.1 Die Menge und Beschreibung der *Ware* hat der *Bestellung* zu entsprechen.

4.2 Der *Lieferant* liefert sämtliche Komponenten und Nebenleistungen gemäß den Anforderungen von *Wienerberger*, die im *Preis* enthalten sind, auch wenn sie nicht explizit in der *Bestellung* angeführt sind.

4.3 Die *Ware* entspricht den öffentlichen Erklärungen des *Lieferanten* und des Herstellers, insbesondere in Broschüren und Produktbeschreibungen, sowie den Erklärungen aller an der Herstellungs- oder Vertriebskette Beteiligten, sowie den öffentlichen Erklärungen einer Person, die sich selbst als Hersteller bezeichnet, indem sie ihren Namen, ihre Marke oder ein sonstiges Kennzeichen auf der *Ware* anbringt. Der *Lieferant* wird dafür Sorge tragen, dass die *Ware*:

4.3.1 für den vom *Lieferanten* in Aussicht gestellten Zweck oder den ausdrücklich oder konkludent dem *Lieferanten* bekannt gegebenen Zweck geeignet ist, wobei sich *Wienerberger* in dieser Hinsicht auf die Expertise und das Urteilsvermögen des *Lieferanten* verlässt;

4.3.2 ihrer Beschreibung entspricht;

4.3.3 dem (allenfalls) zur Verfügung gestellten Muster bzw. der (allenfalls) zur Verfügung gestellten Warenprobe entspricht;

4.3.4 mit der schriftlichen technischen Beschreibung der *Ware* gemäß Angabe bzw. Verweis in der *Bestellung* übereinstimmt;

4.3.5 frei von Mängeln in Bezug auf Konstruktion, Materialien, Ausführung und Immaterialgüterrechte Dritter ist;

4.3.6 zur Gänze dem einschlägigen *anwendbaren Recht* entspricht und

4.3.7 so zusammengesetzt, ausgeführt, hergestellt, fertiggestellt bzw. endbearbeitet, gekennzeichnet bzw. etikettiert und verpackt ist, dass sie sicher ist und kein Gesundheitsrisiko darstellt.

4.4 Falls und soweit eine *Bestellung* keine bestimmten Qualitätsanforderungen enthält, ist die *Ware* zumindest von handelsüblicher Qualität, besitzt sie die normalerweise vorausgesetzten Eigenschaften und entspricht sie zur Gänze dem *anwendbaren Recht*.

4.5 Die Normen und Zeichnungen, die in der *Bestellung* angeführt sind bzw. auf welche in der *Bestellung* verwiesen wird, beziehen sich auf die zuletzt veröffentlichte und zum Zeitpunkt der *Bestellung* gültige Fassung, sofern nicht ausdrücklich in der *Bestellung* etwas anderes angegeben ist.

4.6 Der *Lieferant* hat sämtliche Anforderungen von *Wienerberger* anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

4.7 Alle einschlägigen EU-Richtlinien in Bezug auf die CE-Kennzeichnung, die für die *Ware* gelten (und dort, wo EU-Recht nicht anwendbar ist, auch alle anderen diesbezüglich anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsnormen) sind vom *Lieferanten* einzuhalten. Die entsprechende Konformitätserklärung samt maßgeblicher Dokumentation (bei *Lieferanten* außerhalb der EU) wird der *Lieferung* beigelegt.

4.8 Unbeschadet der sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, die *Wienerberger* (ausdrücklich oder konkludent) zustehen, kann *Wienerberger* für den Fall, dass *Ware* nicht den Bestimmungen von **Punkt 4.3** entspricht (unabhängig davon, ob eine Abnahme der *Ware* erfolgt ist oder nicht):

4.8.1 den *Vertrag* unverzüglich durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* kündigen oder

4.8.2 nach *Wienerbergers* Wahl vom *Lieferanten* verlangen, dass er die jeweilige *Ware* umgehend kostenlos verbessert oder austauscht oder den *Preis* für die betroffene *Ware* rückerstattet,

wobei *Wienerberger* in jedem Fall berechtigt ist, sämtliche Verbindlichkeiten, Verluste, Schadenersatz, Kosten und Aufwendungen, die *Wienerberger* aufgrund der mangelnden Konformität der *Ware* entstanden sind, vom *Lieferanten* zurückzuerlangen, insbesondere auch für die Beschaffung von Ersatzware bei einem anderen *Lieferanten*.

4.9 **Punkt 4.3** gilt für verbesserte und ausgetauschte *Ware*, die gemäß **Punkt 4.8.2** geliefert wird.

4.10 *Wienerberger* hat das Recht, die *Ware* jederzeit vor *Lieferung* zu begutachten und zu prüfen. Der *Lieferant* gestattet *Wienerberger*, ihren Funktionären, Mitarbeitern, Beauftragten und Subauftragnehmern Zutritt zu den Räumlichkeiten des *Lieferanten* und beschafft gegebenenfalls für diese Personen die Zutrittsgenehmigung zu Räumlichkeiten Dritter für eine solche Begutachtung und Prüfung und stellt *Wienerberger* alle begründeterweise notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

4.11 Falls nach einer Begutachtung oder Prüfung gemäß **Punkt 4.10** *Wienerberger* den *Lieferanten* schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass *Wienerberger* nicht davon überzeugt ist, dass die *Ware* **Punkt 4.3** entspricht, wird der *Lieferant* auf eigene Kosten alle zur

- Sicherstellung der Entsprechung notwendigen Schritte setzen. Falls der *Lieferant* dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung, die *Wienerberger* dazu berechtigt, den *Vertrag* gemäß **Punkt 18.1** zu beenden.
- 4.12 Durch eine Begutachtung oder Prüfung gemäß **Punkt 4.10** werden die Verpflichtungen des *Lieferanten* aus dem *Vertrag* weder vermindert noch anderweitig berührt.
- 4.13 Falls Prüfungen in Bezug auf die *Ware* geplant sind, trägt der *Lieferant* alle damit verbundenen Materialkosten und seine Personalkosten. Der *Lieferant* hat *Wienerberger* die Prüfbereitschaft schriftlich mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen, und die Vertragsparteien werden einen Prüftermin vereinbaren. Falls die *Ware* zu diesem Prüftermin nicht bereitgestellt wird, trägt der *Lieferant* die mit der Prüfung verbundenen Kosten für das Personal von *Wienerberger*.
- 4.14 Falls aufgrund festgestellter Mängel wiederholte oder zusätzliche Prüfungen notwendig sind, trägt der *Lieferant* sämtliche damit verbundenen Material- und Personalkosten.
- 4.15 Der *Lieferant* trägt die Material- und Personalkosten für die Materialprüfung von Ausgangsmaterial.
- 4.16 Falls eine Montage oder Installation der *Ware*, Instandhaltungsarbeiten, Begutachtungen, Instandsetzungen und sonstige Arbeiten hinsichtlich der *Ware* auf dem Betriebsgelände von *Wienerberger* durchgeführt werden, befolgt der *Lieferant* sämtliche Arbeitsschutzrichtlinien, Baustellenordnungen und angemessenen Anweisungen von *Wienerberger* und sorgt dafür, dass seine Funktionäre, Mitarbeiter, Beauftragten und Subauftragnehmer diese ebenfalls befolgen.
- 4.17 Der *Lieferant* sorgt für das Beibehalten und Einhalten von Normen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung für *Lieferanten* in Bezug auf die *Ware* und *Leistungen* gemäß den Anforderungen von *Wienerberger*, den einschlägigen österreichischen und europäischen Normen sowie den Anforderungen der jeweiligen gesetzlichen Behörden und Aufsichtsbehörden.
- 4.18 Ungeachtet der Übernahme einer Lieferung gilt die *Ware* erst als von *Wienerberger* abgenommen, wenn *Wienerberger* nach der *Lieferung* ausreichend Zeit hatte, die *Ware* zu kontrollieren bzw. bei einem versteckten Mangel innerhalb angemessener Frist nach Zutagetreten des versteckten Mangels. Die allgemeine Pflicht von *Wienerberger*, die mangelhafte *Ware* nach der *Lieferung* zu kontrollieren, wird jedoch ausdrücklich abbedungen.
- 5. Besondere Bestimmungen für Hard- und Softwarelieferungen**
- 5.1 Der *Lieferant* garantiert, dass gelieferte Hard- und Software keine Kopierschutzvorrichtungen, Datums- und Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthält und dass sie frei von Rechten Dritter ist. Die *Lieferung* muss jedenfalls eine verständliche und vollständige Dokumentation in der Landessprache des Erfüllungsortes bzw. auf *Wienerbergers* Wunsch in deutscher oder englischer Sprache beinhalten.
- 5.2 Der *Lieferant* räumt *Wienerberger* ohne weiteres Entgelt ein örtlich und zeitlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an der gelieferten Software ein. Der *Lieferant* bietet Wartungsleistungen für die im Rahmen des *Vertrages* gelieferte Hard- und/oder Software sowie für Ersatzteile über einen Zeitraum von sieben (7) Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung an und informiert *Wienerberger* über die jeweils neuesten Hardware- und Softwareversionen.
- 6. Lieferung**
- 6.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung *Wienerbergers* darf der *Lieferant* keine Teillieferungen der *Ware* vornehmen. Falls *Wienerberger* diese Zustimmung erteilt, verrechnet der *Lieferant* den *Preis* für jede Teillieferung gemäß **Punkt 10.3** getrennt, wobei *Wienerberger* berechtigt ist, ihre Rechte und Rechtsbehelfe (sei es aus diesen *Bedingungen* oder anderweitig) hinsichtlich der jeweiligen Teillieferung bzw. des gesamten *Vertrages* nach ihrem alleinigen Ermessen auszuüben. Sofern in der *Bestellung* nicht anders angeführt, enthalten die *Preise* für die *Ware* sämtliche Kosten und Aufwendungen des *Lieferanten* samt Verpackung, Transport, Versicherung, Liefer- und Entladekosten und verstehen sich frei Erfüllungsort (DDP).
- 6.2 Die *Ware* wird zu dem in der *Bestellung* angegebenen Termin und an die in der *Bestellung* angegebene Adresse frei Erfüllungsort (DDP) (gemäß Definition dieser Bestimmung in den Incoterms 2020) geliefert bzw., falls in der *Bestellung* keine Adresse angegeben ist, ist der Lieferort der Sitz des jeweiligen *Wienerberger*-Unternehmens, das die *Bestellung* aufgegeben hat. Die *Lieferung* der *Ware* gilt als erfolgt, (a) wenn der *Lieferant* seine Lieferverpflichtung gemäß dem genannten Incoterm erfüllt hat oder (b) wenn die *Ware* vom *Lieferanten* an der Lieferadresse abgeladen wird, je nachdem welches Ereignis später eintritt.
- 6.3 *Wienerberger* ist wahlweise berechtigt, die *Ware* im Werk des *Lieferanten* (EXW gemäß Definition dieser Bestimmung in den Incoterms 2020) zu übernehmen, in welchem Fall Gebühren, Kosten und Auslagen für Export, Import, Zollgenehmigungen und Beförderung der *Ware* zur Lieferadresse vom *Preis* abgezogen werden. Macht *Wienerberger* von diesem Wahlrecht Gebrauch, gibt sie dies dem *Lieferanten* so bald wie angemessenerweise möglich bekannt.
- 6.4 Falls Import- oder Exportgenehmigungen und sonstige behördliche Genehmigungen oder Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zur Abwicklung der *Bestellung* erforderlich sind, hat der *Lieferant* diese rechtzeitig einzuholen.
- 6.5 Gefahr und Eigentum in Bezug auf die *Ware* gehen zum Zeitpunkt der *Lieferung* frei von jeglichen Sicherungsrechten Dritter auf *Wienerberger* über.
- 6.6 Der *Lieferant* wird dafür Sorge tragen, dass:
- 6.6.1 dem jeweiligen *Wienerberger*-Unternehmen, das die *Lieferung* erhält, und der jeweiligen Abteilung vor der *Lieferung* eine Versandanzeige zugesandt wird;
- 6.6.2 die *Ware* gemäß den Anweisungen von *Wienerberger* sowie gemäß anwendbarem Recht verpackt, gekennzeichnet und versandt wird, damit sie unbeschädigt an ihrem Bestimmungsort ankommt;
- 6.6.3 *Wienerberger* bei bzw. vor *Lieferung* eine schriftliche Liste mit der Bezeichnung und Beschreibung schädlicher bzw. potenziell schädlicher Eigenschaften bzw. Bestandteile der gelieferten *Ware* sowie Informationen betreffend Veränderungen solcher Eigenschaften oder Bestandteile erhält; *Wienerberger* ist auf diese Informationen des *Lieferanten* angewiesen, damit sie ihre eigenen Verpflichtungen im Rahmen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes [ASchG - BGBl. Nr. 450/1994] und des einschlägigen *anwendbaren Rechts* erfüllen kann;

- 6.6.4 *Wienerberger* bei bzw. vor *Lieferung* sämtliche Betriebs- und Sicherheitsanweisungen, deutlich angebrachte Warnhinweise und sonstige Informationen erhält, die gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Verwendung, Wartung und Instandsetzung der *Ware* notwendig sind, und
- 6.6.5 falls der *Lieferant* wünscht, dass *Wienerberger* Verpackungsmaterial für die *Ware* retourniert, dieser Umstand deutlich auf dem *Lieferschein* angegeben ist, wobei dieses Verpackungsmaterial nur auf Kosten des *Lieferanten* retourniert wird.
- 6.7 Der *Lieferant* ist für die Einhaltung der Lieferbedingungen durch seine Subauftragnehmer einschließlich der Transportunternehmen, die vom *Lieferanten* bzw. seinen Subauftragnehmern beauftragt wurden, verantwortlich. Alle Sendungen, die nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des *Lieferanten*. *Wienerberger* ist berechtigt, Inhalt und Zustand dieser Sendungen festzustellen.
- 6.8 Sollte der *Lieferant* in der Zeit zwischen *Bestellung* und *Lieferung* die *Preise* für die *Ware* bzw. die *Leistungen* herabsetzen, so gelten für die *Bestellung* die am Tage der *Lieferung* gültigen *Preise*, und die Rechnung des *Lieferanten* wird entsprechend reduziert.
- 6.9 Preiserhöhungen werden nur akzeptiert, wenn *Wienerberger* vor Einlangen der Rechnung des *Lieferanten* sein schriftliches Einverständnis dazu erklärt hat.
- 6.10 Bei Mehr- oder Minderlieferungen des *Lieferanten* gegenüber der im *Vertrag* angegebenen Warenmenge ist *Wienerberger* berechtigt, die gelieferte *Ware* abzulehnen bzw. kann die überschüssige *Ware* und abgelehnte *Ware* (gegebenenfalls) auf Gefahr und Kosten des *Lieferanten* retourniert werden. Falls *Wienerberger* Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der im *Vertrag* angegebenen Warenmenge akzeptiert, wird der vom *Lieferanten* gemäß **Punkt 10.3** in Rechnung gestellte Betrag entsprechend angepasst.

7. Dokumentation bei Lieferung

- 7.1 Der *Lieferant* wird dafür Sorge tragen, dass jeder *Lieferung* ein *Lieferschein* beiliegt, aus dem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Art und Menge der *Ware*, (gegebenenfalls) die Artikelnummern der *Ware*, allfällige besondere Lagerungsanweisungen und - falls Teillieferungen zulässig sind - die noch ausstehende Restmenge der zu liefernden *Ware* hervorgeht. Bei Seetransport sind in den Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- 7.2 Auf Wunsch von *Wienerberger* ist der *Lieferant* verpflichtet, einen Präferenznachweis für die *Ware* zu übermitteln. *Lieferungen* aus EU-Drittländern müssen in Einklang mit den Präferenzursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens mit der EU erfolgen.
- 7.3 Der *Lieferant* ist weiters verpflichtet, sämtliche zur bestimmungsgemäßen Verwendung, Installation und Anwendung der *Ware* erforderlichen Unterlagen, Anleitungen, Zeichnungen und sonstige Dokumentation, die *Wienerberger* für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Kontrolle und Instandsetzung der *Ware* benötigt, unaufgefordert und vollständig mit der *Ware* mitzuliefern. Weiters wird der *Lieferant* *Wienerberger* auf Wunsch unverzüglich den Namen des jeweiligen Herstellers, Importeurs oder Sublieferanten der *Ware* nennen.
- 7.4 Der *Lieferant* hat spätestens zum Zeitpunkt der *Lieferung* auf eigene Kosten Ersatzteillisten in der Landessprache des Erfüllungsortes und auf Wunsch von *Wienerberger* zusätzliche Ersatzteillisten in deutscher und englischer Sprache zu übergeben.

8. Lieferfrist und Lieferverzug

- 8.1 Ist eine Lieferfrist vereinbart, so läuft diese ab dem Bestelldatum (Absenddatum). Von *Wienerberger* vorgegebene bzw. vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind Fixtermine und bedeuten, dass die *Ware* für *Wienerberger* zum angegebenen Liefertermin an der angegebenen Lieferadresse während der ortsüblichen Geschäftszeiten verfügbar sein muss.
- 8.2 Sobald der *Lieferant* voraussehen kann, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, hat er dies *Wienerberger* unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Falls der *Lieferant* die *Ware* nicht zu dem in **Punkt 6.2** oder **Punkt 6.3** angegebenen Termin liefert, ist *Wienerberger* unbeschadet ihrer sonstigen (ausdrücklichen oder konkludenten) Rechte und Rechtsbehelfe berechtigt:
- 8.3.1 den *Lieferant* unverzüglich durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* zu beenden, in welchem Fall:
- 8.3.1.1 der *Lieferant* sämtliche von *Wienerberger* bereits im Rahmen des *Vertrages* für noch nicht gelieferte *Ware* geleisteten Zahlungen zurückerstattet, und
- 8.3.1.2 *Wienerberger* berechtigt ist, vom *Lieferanten* Ersatz für sämtliche Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen zu fordern, die *Wienerberger* infolge der mangelnden *Lieferung* der *Ware* und *Leistungen* durch den *Lieferanten* entstanden sind, auch für die Beschaffung von Ersatzware bzw. -leistungen bei einem anderen *Lieferanten*, oder
- 8.3.2 den *Lieferanten* aufzufordern, *Wienerberger* für jede Woche (und aliquot für jeden Teil einer Woche), um die sich die *Lieferung* der *Ware* verzögert, 0,3% des gesamten *Preises* der *Bestellung*, höchstens jedoch 10% des gesamten *Preises* der *Bestellung* in frei verfügbaren Geldern als pauschalierten Schadenersatz an *Wienerberger* zu bezahlen. Weiters ist *Wienerberger* bei Lieferverzug - unbeschadet ihrer sonstigen (ausdrücklichen oder konkludenten) Rechte und Rechtsbehelfe - berechtigt, unter Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen vom *Vertrag* zurückzutreten. Die *Vertragsparteien* kommen überein, dass der pauschalierte Schadenersatz eine echte vorläufige Einschätzung des Verlustes ist, den *Wienerberger* infolge einer verspäteten *Lieferung* der *Ware* erleidet und nicht als Vertragsstrafe angesehen wird. Der *Lieferant* verzichtet auf die Behauptung, dass es sich bei dem pauschalierten Schadenersatz um eine Vertragsstrafe handelt.
- 8.4 Bei vorzeitiger *Lieferung* behält sich *Wienerberger* vor, dem *Lieferanten* infolge der vorzeitigen *Lieferung* entstehende zusätzliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen (insbesondere Lagerungskosten) in Rechnung zu stellen.

9. Leistungen

- 9.1 Der *Lieferant* wird bei der Erbringung der *Leistungen*:
- 9.1.1 jenes Ausmaß an Kenntnis, Sorgfalt, Vorsicht, Aufsicht, Umsicht, Qualitätskontrolle und Qualitätsmanagement anwenden, das ein führender fachkundiger Anbieter der *Leistungen* anwenden würde;

- 9.1.2 (unbeschadet des Punktes 16.4.2) entsprechend qualifiziertes, geschultes und erfahrenes Personal einsetzen;
- 9.1.3 sämtliche Anforderungen, die in der *Bestellung* und schriftlichen technischen Spezifikationen für die *Leistungen*, die in der *Bestellung* angeführt bzw. auf die in der *Bestellung* verwiesen wird, angeführt sind, erfüllen;
- 9.1.4 die *Leistungen* gemäß vereinbarten Service Levels [Leistungsstufen] erbringen;
- 9.1.5 sich sicher verhalten, so dass kein unvernünftiges oder vermeidbares Risiko für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Personen besteht, und wirtschaftlich und effizient handeln;
- 9.1.6 vollständig mit den Beauftragten, Vertretern und Auftragnehmern von *Wienerberger* zusammenarbeiten;
- 9.1.7 sicherstellen, dass er über alle jeweils erforderlichen Lizenzen, Bewilligungen und Genehmigungen verfügt, und
- 9.1.8 das einschlägige anwendbare Recht, die österreichischen und europäischen Normen, die Auflagen maßgeblicher gesetzlicher Behörden und Aufsichtsbehörden sowie die auf dem Gelände von *Wienerberger* geltenden Arbeitnehmerschutz- und Sicherheitsrichtlinien und alle rechtmäßigen und berechtigten Anweisungen von *Wienerberger* befolgen.
- 9.2 Der *Lieferant* wird die *Leistungen* zu dem bzw. den in der *Bestellung* angegebenen Leistungstermin(en) erbringen. Der Zeitpunkt für die Erbringung der *Leistungen* ist für den *Vertrag* von wesentlicher Bedeutung (Fixgeschäft).
- 9.3 Unbeschadet ihrer sonstigen (ausdrücklichen oder konkludenten) Rechte bzw. Rechtsbehelfe kann *Wienerberger* bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung aller oder eines Teils der *Leistungen* durch den *Lieferanten*:
- 9.3.1 dem *Lieferanten* mitteilen, dass dessen Leistung nicht den Anforderungen des *Vertrages* entspricht oder auf andere Weise unzufriedenstellend ist, und
- 9.3.2 die Zahlungen an den *Lieferanten* in einer von *Wienerberger* für angemessen erachteten Höhe aussetzen, bis der *Lieferant* die Leistungsmängel zur Zufriedenheit von *Wienerberger* behoben hat.
- 9.4 In einer Mitteilung von *Wienerberger* gemäß **Punkt 9.3** kann vom *Lieferanten* verlangt werden, dass er auf seine Kosten und zur Zufriedenheit von *Wienerberger* einen neuen Zeitplan für die *Leistungen* festlegt und die *Leistungen* neuerlich erbringt, insbesondere, falls notwendig, die Richtigstellung oder neuerliche Ausführung von *Leistungen*, die bereits erbracht wurden, innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist (bzw., falls keine Frist festgesetzt wurde, so bald wie möglich).
- 9.5 Falls der *Lieferant* einer Mitteilung gemäß **Punkt 9.3** nicht entspricht, gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung, die *Wienerberger* berechtigt, den *Vertrag* gemäß **Punkt 18.1** zu beenden.
- 10. Preis und Zahlung**
- 10.1 Vorbehaltlich der Erfüllung der Verpflichtungen seitens des *Lieferanten* in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Vertrages* zahlt *Wienerberger* die *Preise* gemäß diesem **Punkt 10**.
- 10.2 *Wienerberger* hat im Zusammenhang mit der Belieferung mit der *Ware* und der Erbringung der *Leistungen* ausschließlich die *Preise* zu bezahlen, welche, außer in Fällen, in denen *Wienerberger* vom Wahlrecht gemäß **Punkt 6.3** Gebrauch macht, sämtliche dem *Lieferanten* entstandenen Kosten und Auslagen enthalten, inklusive der Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, Lieferung und Entladung sowie sämtlicher Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten.
- 10.3 Der *Lieferant* ist berechtigt, *Wienerberger* die *Preise* für die *Ware* nach erfolgter *Lieferung* und Bereitstellung der Dokumentation gemäß **Punkt 7** in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Der *Lieferant* ist berechtigt, *Wienerberger* die *Preise* für die *Leistungen* nach Abschluss der Leistungserbringung in Rechnung zu stellen.
- 10.5 Rechnungen dürfen der *Lieferung* nicht beigelegt werden. Der *Lieferant* übermittelt Rechnungen an die in der *Bestellung* angegebene Adresse. Die Rechnung des *Lieferanten* muss die Bestellnummer enthalten und in Bezug auf die Sprache, die Reihenfolge des Textes, die Positionen und Preise der *Bestellung* entsprechen. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. -leistungen sind in der Rechnung gesondert anzuführen.
- 10.6 Bei Sendungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die Zolltarifnummer und das Eigengewicht der *Ware* sowie die UID-Nummern der Vertragsparteien zu enthalten.
- 10.7 Für den Fall, dass die Rechnung des *Lieferanten* nicht den **Punkten 10.5** und **10.6** entspricht, kann *Wienerberger* die Neuausstellung der Rechnung in Übereinstimmung mit **Punkt 10.5** und **10.6** verlangen.
- 10.8 Zahlungsfristen beginnen zum festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Wareneingang bzw. Abschluss der Leistungserbringung und nach Einlangen der Rechnungen in Übereinstimmung mit **Punkt 10.5** und **10.6** sowie Erfüllung der Bedingungen zu CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung gemäß **Punkt 4.7**. Bei Reklamationen oder falls *Wienerberger* einen Teil des vom *Lieferanten* in Rechnung gestellten Betrages streitet, beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Erledigung der Reklamationen bzw. des Streits. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage ab dem Ende des Monats, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- 10.9 Eine Zession von Rechnungsbeträgen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *Wienerberger* zulässig.
- 10.10 Eine von *Wienerberger* geleistete Zahlung stellt keine Abnahme oder Genehmigung der *Ware* bzw. *Leistungen* oder eines vom *Lieferanten* in Rechnung gestellten Betrages dar und beeinträchtigt auch keine Rechte oder Rechtsbehelfe, die *Wienerberger* möglicherweise gegenüber dem *Lieferanten* zustehen, insbesondere das Recht, zu viel oder irrtümlich an den *Lieferanten* bezahlte Beträge zurückzubekommen.
- 10.11 Für Zahlungsverzug seitens *Wienerberger* vereinbaren die Vertragsparteien Verzugszinsen von höchstens 5% p.a. ab Fälligkeit.
- 11. Gewährleistung und Schad- und Klagloshaltung**
- 11.1 Unbeschadet der sonstigen (ausdrücklichen oder konkludenten) Rechte und Rechtsbehelfe von *Wienerberger* beträgt die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen mindestens zwei (2) Jahre bzw. entspricht sie der möglicherweise vom *Lieferanten* angebotenen längeren Frist bzw. der möglicherweise zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Frist (die "*Gewährleistungsfrist*") und beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem der

- Liefergegenstand* von *Wienerberger* endgültig abgenommen wurde. Eine endgültige Abnahme erfolgt jedenfalls nur dann, wenn die Bedingungen hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. anderweitigen Kennzeichnungsvorschriften und der Konformitätserklärung gemäß **Punkt 4.7** erfüllt sind. Wird *Wienerberger* im Rahmen der Gewährleistung von ihrem Kunden in Anspruch genommen, kann *Wienerberger* auch nach Ablauf der *Gewährleistungsfrist* innerhalb von sechs (6) Monaten nach Erfüllung der Gewährleistungsansprüche ihrerseits Gewährleistungsansprüche gegen den *Lieferanten* geltend machen.
- 11.2 Für die Dauer der *Gewährleistungsfrist* kann *Wienerberger* 10% des Gesamtauftragswertes als unverzinslichen Haftrücklass zurückbehalten.
- 11.3 Unbeschadet ihrer sonstigen (ausdrücklichen oder konkludenten) Rechte und Rechtsbehelfe kann *Wienerberger* nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht *Wienerberger* auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, wenn der *Lieferant* die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn die Mängelbeseitigung zu einem vereinbarten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgt oder erfolgen kann oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der gegenseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen. *Wienerberger* kann vom *Lieferanten* für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen. Die Gewährleistung des *Lieferanten* für *Lieferungen*, bei welchen aufgetretene Mängel durch *Wienerberger* oder Dritte behoben werden, bleibt bestehen.
- 11.4 Der *Lieferant* wird *Wienerberger* in Bezug auf sämtliche Verluste (insbesondere unmittelbare, mittelbare und Folgeschäden), Verbindlichkeiten bzw. Haftungen, Kosten, Schäden und Aufwendungen, die *Wienerberger* entstehen, in Bezug auf alle Klagen und Verfahren, die ein Dritter gegen *Wienerberger* einbringt, erhebt oder androht, sowie auf sämtliche Verluste (insbesondere unmittelbare, mittelbare und Folgeschäden), Verbindlichkeiten bzw. Haftungen, Kosten (auf Basis vollkommener Schad- und Klagloshaltung), Schadenersatz und Aufwendungen, die *Wienerberger* infolge der Einlassung auf oder des Vergleichs einer solchen tatsächlichen oder angedrohten Klage bzw. eines solchen tatsächlichen oder angedrohten Verfahrens entstehen, schad- und klaglos halten, jeweils aus oder im Zusammenhang mit:
- 11.4.1 einer Verletzung der Verpflichtungen des *Lieferanten* aus dem *Vertrag* (insbesondere Nichterfüllung oder Verzug oder leicht bzw. grob fahrlässige Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtungen) und
- 11.4.2 gegen *Wienerberger* geltend gemachten Ansprüchen Dritter wegen Todesfall, Körperverletzung, Beschädigung oder Untergang bzw. Verlust oder Zerstörung von Eigentum aus oder im Zusammenhang mit mangelhafter *Ware*, sofern der Mangel an der *Ware* auf Handlungen oder Unterlassungen des *Lieferanten*, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Subauftragnehmer zurückzuführen ist.
- Dieser **Punkt 11.4** gilt nicht für den Fall, dass der *Lieferant* die *Ware* nicht zu dem in **Punkt 6.2** festgesetzten Termin liefert, wenn *Wienerberger* für diesen Verzug vom *Lieferanten* pauschalierten Schadenersatz gemäß **Punkt 8.3.2** erhalten hat.
- 11.5 Unbeschadet **Punkt 11.4** wird der *Lieferant*, falls ein Dritter behauptet, dass durch den Besitz bzw. die Verwendung oder den Verkauf der *Ware* durch *Wienerberger* bzw. ihre Kunden, Funktionäre, Mitarbeiter, Beauftragten oder Subauftragnehmer die Immaterialgüterrechte dieses oder eines anderen Dritten verletzt werden ("*IMR-Anspruch*"), *Wienerberger*, ihre Kunden, Funktionäre, Mitarbeiter, Beauftragten und Subauftragnehmer in Bezug auf sämtliche Verluste (insbesondere unmittelbare, mittelbare und Folgeschäden), Verbindlichkeiten bzw. Haftungen, Kosten, Schäden und Aufwendungen, die *Wienerberger*, ihren Kunden, Funktionären, Mitarbeitern, Beauftragten oder Subauftragnehmern entstehen, auf alle Klagen oder Verfahren, die ein Dritter gegen *Wienerberger*, ihre Kunden, Funktionäre, Mitarbeiter, Beauftragten oder Subauftragnehmer einbringt, erhebt oder androht, sowie in Bezug auf sämtliche Verluste (insbesondere unmittelbare, mittelbare und Folgeschäden), Verbindlichkeiten bzw. Haftungen, Kosten (auf Basis vollkommener Schad- und Klagloshaltung), Schäden und Aufwendungen, die *Wienerberger*, ihren Kunden, Funktionären, Mitarbeitern, Beauftragten oder Subauftragnehmern infolge der Verteidigung oder des Vergleichs einer solchen tatsächlichen oder angedrohten Klage bzw. eines solchen tatsächlichen oder angedrohten Verfahrens entstehen, schad- und klaglos halten, jeweils aus oder im Zusammenhang mit diesem *IMR-Anspruch* ("*IMR-Schaden*").
- 11.6 Im Falle eines *IMR-Schadens* haftet der *Lieferant* für die vollkommene Schad- und Klagloshaltung, und zwar ausdrücklich ohne Berücksichtigung einer Haftungsobergrenze des *Lieferanten*.
- 12. Produkthaftung und Versicherung**
- 12.1 Sollten dem *Lieferanten* Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten (insbesondere Haftung für durch die *Ware* oder einen Teil der *Ware* verursachten Todesfall, Körperverletzung, Beschädigung oder Untergang bzw. Zerstörung von Eigentum), so ist er verpflichtet, dies *Wienerberger* unverzüglich zu melden.
- 12.2 Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen *Wienerberger* geltend machen oder seine Absicht bekanntgeben, einen Anspruch gegen *Wienerberger* geltend machen zu wollen, wodurch die Entstehung einer Haftung gemäß **Punkt 11.4.2** als wahrscheinlich erachtet werden kann, so wird der *Lieferant* *Wienerberger* rechtzeitig alle zweckdienlichen Beweismittel aushändigen, soweit notwendig Zugang zum Betriebsgelände, zu Mitarbeitern, Beauftragten und Subauftragnehmern des *Lieferanten* verschaffen und *Wienerberger* in Bezug auf einen solchen Anspruch nach besten Kräften unterstützen und diesbezüglich mit ihr zusammenarbeiten.
- 12.3 *Wienerberger* haftet dem *Lieferanten* gegenüber nicht für die wie auch immer entstehende (auch durch Fahrlässigkeit seitens *Wienerberger*) verspätete, mangelhafte oder fehlende Beistellung von Leistungen oder Betriebsmitteln, zu deren Beistellung *Wienerberger* verpflichtet ist, damit der *Lieferant* seine Verpflichtungen erfüllen kann, wobei *Wienerberger* jedoch im Falle einer verspäteten, mangelhaften oder fehlenden Beistellung solcher Leistungen oder Betriebsmittel, zu deren Beistellung sie sich verpflichtet hat, dem *Lieferanten* auf Verlangen eine entsprechende (begründeterweise) von *Wienerberger* unter

- den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtete Verlängerung der Frist einräumt.
- 12.4 Der *Lieferant* hat für Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten im Zusammenhang mit der *Ware* oder den *Leistungen* verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der *Lieferant* wird *Wienerberger* auf Verlangen Kopien der Versicherungspolize zur Verfügung stellen und die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis nachweisen.
- 12.5 Eine Haftung von *Wienerberger* für Untergang bzw. Verlust oder Beschädigung von seitens *Wienerberger* dem *Lieferanten* überlassenen Maschinen, Geräten, Werkzeugen etc. ist - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - ausgeschlossen.
- 13. Eigentum von Wienerberger**
- 13.1 Material, Geräte, Werkzeuge, Filme, Druckvorlagen, Modelle, Formen und sonstige Gerätschaften, die vom *Lieferanten* ausschließlich zur Durchführung der *Bestellung* hergestellt bzw. beschafft worden sind, gehen spätestens mit Bezahlung in das alleinige Eigentum von *Wienerberger* über, auch wenn sie im Besitz des *Lieferanten* verbleiben. Auf Wunsch sind diese Gegenstände *Wienerberger* auszuhandigen.
- 13.2 Alle dem *Lieferanten* zwecks Herstellung der *Leistungen* von *Wienerberger* überlassenen Unterlagen und Gerätschaften verbleiben stets im alleinigen Eigentum von *Wienerberger* und dürfen vom *Lieferanten* nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verwendet oder vervielfältigt und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Wienerberger* zugänglich gemacht werden. Auf Wunsch sind diese Unterlagen und Gerätschaften (samt allen Kopien und Vervielfältigungen derselben) *Wienerberger* zurückzugeben.
- 14. Korruptionsbekämpfung**
- 14.1 Der *Lieferant* wird - und wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter, Beauftragten und Subauftragnehmer dies ebenfalls tun:
- 14.1.1 keine Handlung oder Unterlassung begehen, die dazu führt bzw. führen könnte, dass *Wienerberger* oder der *Lieferant* (oder die jeweilige Person) gegen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und/oder Korruption verstößt oder eine nach diesen Gesetzen strafbare Handlung begeht;
- 14.1.2 genaue Aufzeichnungen über sämtliche Zahlungen und alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährten und erhaltenen Vorteile und über die zur Einhaltung dieser **Punkt 14** ergriffenen Maßnahmen führen und auf dem neuesten Stand halten und *Wienerberger* bei Bedarf Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen gestatten;
- 14.1.3 *Wienerberger* umgehend benachrichtigen:
- 14.1.3.1 falls der *Lieferant* (oder die jeweilige Person) eine Anfrage oder Forderung in Bezug auf einen finanziellen oder sonstigen Vorteil erhält und
- 14.1.3.2 falls der *Lieferant* (oder die jeweilige Person) einen finanziellen oder sonstigen Vorteil gewährt oder zu gewähren beabsichtigt,
- 14.1.3.3 sei es direkt oder indirekt in Zusammenhang mit dem Vertrag, und
- 14.1.4 *Wienerberger* umgehend über jedweden Verstoß gegen diesen **Punkt 14.1** benachrichtigen.
- 14.2 *Wienerberger* ist berechtigt, den Vertrag unverzüglich durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* zu beenden, wenn der *Lieferant* gegen diesen **Punkt 14** verstößt.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1 Der *Lieferant* verpflichtet sich zur Geheimhaltung und zum Schutz der vertraulichen Informationen von *Wienerberger* und wird diese ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verwenden und die vertraulichen Informationen von *Wienerberger* anderen Personen oder Unternehmen nicht preisgeben.
- 15.2 Der *Lieferant* darf seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Subauftragnehmern vertrauliche Informationen von *Wienerberger* offenlegen, die Zugang zu diesen vertraulichen Informationen haben müssen, damit der *Lieferant* seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann. Der *Lieferant* wird dafür sorgen, dass jede Person und jedes Unternehmen, der bzw. dem vertrauliche Informationen offengelegt werden, nichts tut oder unterlässt, das einen Verstoß gegen diesen **Punkt 15** darstellen würde.
- 15.3 An den *Lieferanten* von *Wienerberger* übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsunterlagen und Behelfe, an denen *Wienerberger* sämtliche Rechte, Eigentumsrechte, Anteile und Immaterialgüterrechte hält, sind vom *Lieferanten* ebenfalls geheim zu halten und zu schützen. *Wienerberger* gewährt keine Lizenz und kein Nutzungsrecht an Patenten, Urheberrechten, Geschmacksmustern, Marken, Handelsbezeichnungen und ähnlichen Rechten und kein Recht auf Verwendung von vertraulichen Informationen oder Betriebsgeheimnissen.
- 15.4 Die Daten des *Lieferanten* (die zur Klarstellung und insbesondere in Bezug auf diesen **Punkt 15.4** keine personenbezogenen Vertragsdaten sind) aus dem jeweiligen Vertrag werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet. Der *Lieferant* erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass mit der *Bestellung* in Zusammenhang stehende Daten von *Wienerberger* verarbeitet und innerhalb des *Wienerberger*-Konzerns übermittelt werden dürfen. Dieser **Punkt 15.4** gilt unbeschadet des **Punktes 16**.
- 15.5 Dieser **Punkt 15** besteht auch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages und Beendigung des Vertrages sowie Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse zwischen *Wienerberger* und dem *Lieferanten* weiter.
- 15.6 Dieser **Punkt 15** gilt unbeschadet des **Punktes 16**.
- 16. Datenschutz**
- 16.1 Der *Lieferant* nimmt zur Kenntnis, dass er in Bezug auf seine Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten (mit Ausnahme der Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten zur Erfüllung einer Gewährleistungspflicht des *Lieferanten*) ein Auftragsverarbeiter ist und als solcher die personenbezogenen Vertragsdaten nur zu folgenden und zu keinen anderen Zwecken verarbeiten wird:
- 16.1.1 gemäß den schriftlichen Anweisungen von *Wienerberger*, einschließlich dieses Vertrages;
- 16.1.2 mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von *Wienerberger* oder
- 16.1.3 im gesetzlich erforderlichen Umfang. Falls der *Lieferant* rechtlich dazu verpflichtet ist, personenbezogene Vertragsdaten zu verarbeiten, hat er *Wienerberger* vor einer solchen Verarbeitung davon in Kenntnis zu setzen, es sei denn eine derartige Benachrichtigung *Wienerbergers* ist nach anwendbarem Recht aus Gründen des öffentlichen Interesses untersagt, oder
- 16.1.4 soweit dies zur Abwicklung von Gewährleistungsfällen durch den *Lieferanten* in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher notwendig ist.
- 16.2 Der *Lieferant* hat bei der Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten:
- 16.2.1 das Datenschutzrecht einzuhalten;
- 16.2.2 *Wienerberger* nicht zu einer Verletzung einer Verpflichtung nach dem Datenschutzrecht zu veranlassen;
- 16.2.3 *Wienerberger* unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er Bereiche einer tatsächlichen oder potenziellen Verletzung des Datenschutzrechts oder dieses **Punktes 16** feststellen, unbeschadet seiner Verpflichtungen zur Einhaltung des Datenschutzrechts und dieses **Punktes 16** sowie allfälliger *Wienerberger* aus einer Datenschutzverletzung oder einem Verstoß gegen diesen **Punkt 16** zustehender Rechte und Rechtsbehelfe.
- 16.2.4 über Sicherheitsrichtlinien und -verfahren gemäß Artikel 32 DSGVO zu verfügen.
- 16.2.5 ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von *Wienerberger* keinen Dritten (einen Subauftragsverarbeiter) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten zu beauftragen oder dafür einzusetzen und keinem Dritten zu gestatten, personenbezogene Vertragsdaten zu verarbeiten.
- 16.3 Falls der *Lieferant* einen Subauftragsverarbeiter bestellt, hat der *Lieferant* sicherzustellen, dass vor Beginn der Verarbeitung ein schriftlicher Vertrag zwischen dem *Lieferanten* und dem Subauftragsverarbeiter vorliegt, in dem die Verarbeitungstätigkeit des Subauftragsverarbeiters definiert ist und dem Subauftragsverarbeiter die gleichen Bedingungen auferlegt werden, die dem *Lieferanten* in diesem **Punkt 16** auferlegt werden. Der *Lieferant* wird dafür Sorge tragen, dass Subauftragsverarbeiter sämtliche Verpflichtungen gemäß diesem **Punkt 16** erfüllen, und der *Lieferant* bleibt gegenüber *Wienerberger* weiterhin für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Subauftragnehmer so verantwortlich und haftbar, als wären es seine eigenen.
- 16.4 Der *Lieferant* wird:
- 16.4.1 unbeschadet des **Punktes 16.1** ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von *Wienerberger*:
- 16.4.1.1 personenbezogene Vertragsdaten nicht in anonymisierte, pseudonymisierte, entpersonalisierte, aggregierte oder statistische Daten umwandeln;
- 16.4.1.2 personenbezogene Vertragsdaten nicht zur Auswertung von Massendaten oder derartige Zwecke verwenden und
- 16.4.1.3 personenbezogene Vertragsdaten nicht mit anderen personenbezogenen Daten (seien es Daten des *Lieferanten* oder Dritter) abgleichen oder vergleichen;
- 16.4.2 dafür sorgen, dass jede natürliche Person, die zur Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten befugt ist, ausschließlich Zugang zu diesen personenbezogenen Vertragsdaten hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Ausführung des Vertrages erforderlich ist, und:
- 16.4.2.1 Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt, die jenen in **Punkt 15** gleichwertig sind, oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt, und
- 16.4.2.2 diesen **Punkt 16** erfüllt;
- 16.4.3 alle personenbezogenen Vertragsdaten gemäß den Bestimmungen in diesem **Punkt 15** vertraulich behandeln, wobei im Fall einer Widersprüchlichkeit zwischen diesem **Punkt 16** und **Punkt 15** und ausschließlich insoweit dieser **Punkt 16** vorgeht, und
- 16.4.4 nach *Wienerbergers* Wahl sämtliche personenbezogenen Vertragsdaten umgehend nach dem Ende der Erbringung bzw. jederzeit auf Verlangen auf sichere Weise löschen oder (in dem von *Wienerberger* verlangten Format) an *Wienerberger* zurückstellen, mit Ausnahme einer Kopie der personenbezogenen Vertragsdaten, die vom *Lieferanten* zwecks Abwicklung von Gewährleistungsfällen oder von vom *Lieferanten* abgegebenen Garantien in Bezug auf die *Ware* aufbewahrt wird, und wird alle übrigen Kopien sicher löschen und dies anschließend umgehend (durch einen Geschäftsführer) bestätigen. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung einer Kopie der personenbezogenen Vertragsdaten gilt auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages und bis zum Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist in Bezug auf die gelieferte *Ware*; danach sind die personenbezogenen Vertragsdaten nach Wahl von *Wienerberger* auf sichere Weise zu löschen oder an *Wienerberger* zurückzustellen.
- 16.5 Der *Lieferant* wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von *Wienerberger* keine Übermittlung ins EWR-Ausland vornehmen. Falls *Wienerberger* vor einer Übermittlung ins EWR-Ausland ihre schriftliche Zustimmung zur Übermittlung ins EWR-Ausland erteilt, wird der *Lieferant* in für den Kunden zufriedenstellender Weise geeignete Sicherheitsmaßnahmen für eine Übermittlung ins EWR-Ausland gemäß Datenschutzrecht nachweisen oder umsetzen und sicherstellen, dass den Betroffenen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.
- 16.6 Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die vom *Lieferanten* (oder dem jeweiligen Subauftragsverarbeiter) gemäß **Punkt 16.5** nachgewiesenen oder umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen nicht als Garantie für ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Vertragsdaten angesehen werden, wird der *Lieferant* alternative Maßnahmen ergreifen, die *Wienerberger* verlangen kann, damit gewährleistet ist, dass die jeweilige Übermittlung ins EWR-Ausland und alle daraus resultierenden Verarbeitungen in Einklang mit dem Datenschutzrecht stehen. Der *Lieferant* bzw. der jeweilige Subauftragsverarbeiter muss die in diesem **Punkt 16.6** angeführten Bedingungen nicht erfüllen, wenn er eine Übermittlung ins EWR-Ausland vornehmen muss, um anwendbares Recht der Europäischen Union bzw. eines Mitgliedstaates derselben zu erfüllen, in welchem Fall der *Lieferant* *Wienerberger* vor einer solchen Übermittlung ins EWR-Ausland von diesem gesetzlichen Erfordernis in Kenntnis setzen wird, es sei denn eine Benachrichtigung von *Wienerberger* ist nach anwendbarem Recht aus Gründen des öffentlichen Interesses untersagt.
- 16.7 Hat der *Lieferant* seinen Sitz außerhalb der EU und erachtet *Wienerberger* dies für notwendig, hat der *Lieferant* *Wienerberger* die Kontaktdaten seines in der Europäischen

- Union ansässigen designierten Vertreters mitzuteilen, wobei - zur Klarstellung - **Punkt 16.5** anwendbar ist, wenn der *Lieferant personenbezogene Vertragsdaten* im EWR-Ausland verarbeiten soll, und der *Lieferant* wird vor einer solchen *Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten* durch den *Lieferanten* im EWR-Ausland angemessene Sicherheitsmaßnahmen für die *Übermittlung ins EWR-Ausland* (an sich selbst) in Übereinstimmung mit dem *Datenschutzrecht* ergreifen und aufrechterhalten.
- 16.8 Der *Lieferant* wird:
- 16.8.1 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen und *Wienerberger* dabei helfen, damit ein Schutzniveau gewährleistet ist, das angesichts des Risikos im Zusammenhang mit der *Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten* angemessen ist, insbesondere im Zusammenhang mit einer *Datenschutzverletzung*;
- 16.8.2 *Wienerberger* unverzüglich benachrichtigen, wenn dem *Lieferanten* (oder einem *Subauftragsverarbeiter*) ein Grund bekannt ist bzw. sein sollte, warum er **Punkt 16.8** nicht erfüllen kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Einhaltung von **Punkt 16.8** bzw. der Rechte und Rechtsbehelfe, die *Wienerberger* im Falle eines Verstoßes gegen **Punkt 16.8** zustehen;
- 16.8.3 *Wienerberger* unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden nach Bekanntwerden des begründeten Verdachts eines "Beinahe-Unfalls" oder einer tatsächlichen *Datenschutzverletzung* unter Angabe der Art der *Datenschutzverletzung*, der Kategorien und der ungefähren Anzahl an davon betroffenen *Betroffenen* sowie der betroffenen *personenbezogenen Vertragsdaten*, der wahrscheinlichen Folgen der *Datenschutzverletzung* sowie der zur Behebung der *Datenschutzverletzung* und zur Minderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen vorgeschlagenen Maßnahmen benachrichtigen. Falls und soweit es nicht möglich ist, alle relevanten Informationen gleichzeitig bekanntzugeben, können die Informationen sukzessive, jedoch ohne ungebührliche Verzögerung übermittelt werden, wobei der *Lieferant* (und der *Subauftragsverarbeiter*) die Benachrichtigung gemäß diesem **Punkt 16.8.3** nicht deswegen verzögern dürfen, weil eine Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist oder läuft;
- 16.8.4 *Wienerberger* umgehend (und jedenfalls innerhalb von 72 Stunden) von jedweder Anfrage bzw. Mitteilung in Kenntnis setzen, die er erhält
- 16.8.4.1 wegen der Ausübung von Rechten eines *Betroffenen* gemäß *Datenschutzrecht*
- 16.8.4.2 von einem *Betroffenen* oder einer *Aufsichtsbehörde* im Zusammenhang mit *personenbezogenen Vertragsdaten* (auch Beschwerden);
- 16.8.4.3 von einer Person im Zusammenhang mit der Einhaltung des *Datenschutzrechts* durch den *Lieferanten* bzw. *Wienerberger*. Wenn diese Korrespondenz ausreichende Informationen enthält, die darauf hinweisen, dass eine *Datenschutzverletzung* vorgefallen ist oder wahrscheinlich vorgefallen ist, geht **Punkt 16.8.3** vor;
- 16.8.5 *Wienerberger* angemessen dabei unterstützen, Anfragen und Mitteilungen gemäß **Punkt 16.8.4** zu beantworten, insbesondere auch durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist;
- 16.8.6 ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von *Wienerberger* keine Anordnungen in Bezug auf eine *Datenschutzverletzung* vornehmen oder gestatten und keine Bitte um Ausübung der Rechte eines *Betroffenen* gemäß *Datenschutzrecht* und keine Mitteilung oder Beschwerde eines *Betroffenen* oder einer *Aufsichtsbehörde* im Zusammenhang mit *personenbezogenen Vertragsdaten* beantworten;
- 16.8.7 *Wienerberger* angemessene Unterstützung in folgenden Punkten zukommen lassen:
- 16.8.7.1 beim Dokumentieren von *Datenschutzverletzungen* und Melden von *Datenschutzverletzungen* an eine *Aufsichtsbehörde* bzw. *Betroffene*;
- 16.8.7.2 bei Maßnahmen zur Behebung von *Datenschutzverletzungen*, gegebenenfalls auch bei Maßnahmen zur Minderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen und
- 16.8.7.3 bei der Vornahme von *Datenschutz-Folgeabschätzungen* von Verarbeitungstätigkeiten und entsprechenden Rücksprachen mit *Aufsichtsbehörden*, *Betroffenen* und deren Vertretern.
- 16.9 Der *Lieferant* wird:
- 16.9.1 *Wienerberger* sämtliche Informationen zukommen lassen, die zum Nachweis der Einhaltung der in diesem **Punkt 16** festgelegten Verpflichtungen benötigt werden;
- 16.9.2 jede Mitteilung gemäß diesem **Punkt 16** hat per E-Mail an datenschutz@wienerberger.com zu erfolgen, es sei denn *Wienerberger* hat vorab schriftlich einer anderen Form der Benachrichtigung zugestimmt;
- 16.9.3 Audits, insbesondere auch Besichtigungen, durch *Wienerberger* oder einen anderen von *Wienerberger* beauftragten Auditor zulassen und dabei mitwirken und
- 16.9.4 ein Verzeichnis aller Kategorien an Verarbeitungstätigkeiten, die im Rahmen des *Vertrages* in Bezug auf die *personenbezogenen Vertragsdaten* durchgeführt werden, zu führen und sicher zu verwahren, welches mindestens folgende Angaben zu enthalten hat: (i) seinen Namen und seine Kontaktdaten sowie Angaben zu seinem Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlichen Person; (ii) die Kategorien der im Auftrag von *Wienerberger* durchgeführten *Verarbeitung*; (iii) *Übermittlungen ins EWR-Ausland*; (iv) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, auf welche in **Punkt 16.8** Bezug genommen wird, und (v) die gleichen Angaben auch für jeden *Subauftragsverarbeiter* sowie dessen Namen und Kontaktdaten ("*Datenschutzverarbeitungsverzeichnis*"). Der *Lieferant* wird *Wienerberger* auf Wunsch umgehend eine Kopie des *Datenschutzverarbeitungsverzeichnisses* zukommen lassen.
- 16.10 Der *Lieferant* hat *Wienerberger* hinsichtlich sämtlicher Haftungen aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtungen des *Lieferanten* oder eines *Subauftragsverarbeiters* gemäß diesem **Punkt 16** (insbesondere Nichterfüllung oder Verzug oder fahrlässige Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtungen) schad- und klaglos zu halten (sei es, dass eine solche Haftung infolge einer verpflichtenden oder freiwilligen Selbstanzeige von *Wienerberger* oder einem sonstigen Dritten bei einer *Aufsichtsbehörde* entsteht).
17. **Werbematerial / Ankündigungen**
Der *Lieferant* kündigt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von *Wienerberger* in Werbematerial und sonstigen Mitteilungen die Geschäftsbeziehung zwischen dem *Lieferanten* und *Wienerberger* an oder nimmt darauf Bezug (bzw. gestattet dies), es sei denn es ist nach *anwendbarem Recht* oder auf Anordnung einer Behörde oder Aufsichtsbehörde erforderlich, in welchem Fall der *Lieferant Wienerberger* unverzüglich schriftlich von diesem Erfordernis in Kenntnis setzt.
18. **Vertragsbeendigung**
- 18.1 *Wienerberger* ist berechtigt, den *Vertrag* mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* mindestens 21 Tage vor dem in der *Bestellung* angeführten Liefertermin zu beenden. Falls *Wienerberger* ihr Recht auf Beendigung gemäß diesem **Punkt 18.1** ausübt, haftet *Wienerberger* dem *Lieferanten* einzig und allein für eine faire und angemessene Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Beendigung bereits geleistete Arbeit, jedoch ohne Schadenersatz für (unmittelbaren oder mittelbaren, tatsächlichen oder erwarteten) Entgang von Gewinnen und Folgeschäden.
- 18.2 Ohne Einschränkung ihrer sonstigen (ausdrücklichen oder konkludenten) Rechte und Rechtsbehelfe ist *Wienerberger* berechtigt, den *Vertrag* mit sofortiger Wirkung durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* zu beenden, insbesondere wenn:
- 18.2.1 der *Lieferant* eine wesentlichen *Vertragsverletzung* begeht oder
- 18.2.2 Umstände eingetreten sind, die eine weitere ordnungsgemäße Erfüllung des *Vertrages* offensichtlich unmöglich machen.
- 18.3 *Wienerberger* ist berechtigt, den *Vertrag* unverzüglich durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* zu beenden, wenn:
- 18.3.1 für den *Lieferanten* ein Masseverwalter, Insolvenzverwalter oder vorläufiger Liquidator bestellt wird;
- 18.3.2 hinsichtlich des *Lieferanten* die Absicht erklärt wurde, einen Insolvenzverwalter zu bestellen;
- 18.3.3 der *Lieferant* einen Beschluss über seine Abwicklung gefasst hat (außer zum Zweck einer Umstrukturierung),
- 18.3.4 einen gerichtlichen Abwicklungsbeschluss für sich erlangt;
- 18.3.5 in Ausgleich geht (außer im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung),
- 18.3.6 seine Geschäftstätigkeit einstellt,
- 18.3.7 nach dem *Recht* einer geltenden Rechtsordnung Gegenstand einer Maßnahme wird, die den vorstehenden Maßnahmen entspricht,
- 18.3.8 in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union Gegenstand eines Verfahrens ist, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren anerkanntsfähig ist, oder
- 18.3.9 Gegenstand eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens nach den Cross-Border Insolvency Regulations 2006 (SI 2006/1030) [britische Verordnung über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren] ist,
- und der *Lieferant* wird *Wienerberger* unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses oder Umstandes in Kenntnis setzen.
- 18.4 Im Falle der Beendigung des *Vertrages* ist *Wienerberger* nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, bereits gelieferte *Ware* bzw. bereits erbrachte *Leistungen* gegen Bezahlung des anteiligen Preises zu behalten oder im Fall von *Ware* diese auf Kosten des *Lieferanten* an den *Lieferanten* zu retournieren. Im Falle einer vom *Lieferanten* verschuldeten Beendigung des *Vertrages* hat der *Lieferant Wienerberger* auch die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund dessen entstehen, dass die *Bestellung* gegebenenfalls an einen Dritten weitergegeben werden muss. Nach Ablauf oder Beendigung des *Vertrages* bleiben *Bedingungen*, die nach Ablauf oder Beendigung des *Vertrages* ausdrücklich oder konkludent weiterhin wirksam bleiben, weiterhin in Kraft, und alle anderen Rechte und Verpflichtungen enden unverzüglich unbeschadet jedweder Rechte, Verpflichtungen, Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche wegen *Vertragsverletzung*) und Verbindlichkeiten bzw. Haftungen, die vor Ablauf oder Beendigung entstanden sind.
- 18.5 Der *Lieferant* wird vorbehaltlich der in **Punkt 18.6** angeführten Ausnahme umgehend nach Ablauf der Beendigung des *Vertrages* sämtliche *vertraulichen Informationen* von *Wienerberger* (samt allen Kopien und Auszügen), die sich in seinem Besitz oder in seiner Verfügungsgewalt befinden, an *Wienerberger* zurückstellen und nicht weiterverwenden.
- 18.6 Der *Lieferant* darf *vertrauliche Informationen* von *Wienerberger* behalten, soweit dies nach *anwendbarem Recht* erforderlich ist. Die Bestimmungen des **Punktes 15** gelten für behaltene *vertrauliche Informationen* weiterhin.
19. **Haftung seitens Wienerberger**
Die Gesamthaftung von *Wienerberger* ist unabhängig vom Rechtsgrund mit EUR 1 Mio. bzw. höchstens 100% des Auftragswerts der vom *Lieferanten* gelieferten *Ware* und/oder erbrachten *Leistungen* begrenzt (ohne allfällige zusätzliche Kosten für Versand, Verpackung, Lagerung oder Zollabfertigung), je nachdem welcher Wert zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs gegen *Wienerberger* durch den *Lieferanten* niedriger ist.
20. **Allgemeines**
- 20.1 Der *Lieferant* wird seine Verpflichtungen aus dem *Vertrag* nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von *Wienerberger* an Subauftragnehmer weitergeben. Eine solche Weitergabe befreit den *Lieferanten* nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber *Wienerberger* aus dem *Vertrag*. Der *Lieferant* haftet *Wienerberger* für Handlungen und Unterlassungen seiner Subauftragnehmer im Zusammenhang mit dem *Vertrag*. Dieser **Punkt 20.1** gilt unbeschadet **Punkt 16.3**.
- 20.2 Kunden, Funktionäre, Mitarbeiter, Beauftragte und Subauftragnehmer von *Wienerberger* sind zur Durchsetzung von **Punkt 11.5** und **Punkt 11.6**, berechtigt, da der Zweck dieser Bestimmungen ein echter *Vertrag* zugunsten Dritter gemäß § 881 ABGB ist.
- 20.3 Die Vertragsparteien können ohne die Zustimmung der Kunden, Funktionäre, Mitarbeiter, Beauftragten und Subauftragnehmer von *Wienerberger* den *Vertrag* abändern und vom *Vertrag* zurücktreten.

- 20.4 Mit Ausnahme gemäß der Bestimmung in **Punkt 20.2** verfolgen die Vertragsparteien nicht die Absicht, dass Bestimmungen des *Vertrages* zugunsten Dritter als echter Vertrag durchsetzbar sein sollen.
- 20.5 Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Rechten und Rechtsbehelfen gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsbehelfen und schließen diese nicht aus.
- 20.6 Befindet ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Stelle oder Behörde, dass eine Bestimmung oder ein Teil des *Vertrages* ungesetzlich, rechtswidrig, nichtig oder undurchsetzbar ist, gilt diese Bestimmung bzw. dieser Teil als geändert bzw. gestrichen, jedoch nur insoweit, als dies notwendig ist, um der Entscheidung eines solchen zuständigen Gerichts bzw. einer solchen zuständigen Stelle oder Behörde zu entsprechen, und die übrigen Bestimmungen des *Vertrages* bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam. Soweit gesetzlich zulässig wird jene Bestimmung bzw. jener Teil des *Vertrages*, der für ungesetzlich, rechtswidrig, nichtig oder undurchsetzbar befunden wurde, durch eine Bestimmung oder einen Teil ersetzt, der dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung bzw. des ursprünglichen Teils am nächsten kommt.
- 20.7 Der *Lieferant* nimmt zur Kenntnis, dass *Wienerberger* eine ISO50001-Akkreditierung anstrebt und der Einkauf von Produkten beim *Lieferanten* (insbesondere von Produkten, die sich wesentlich auf den Energieverbrauch auswirken bzw. auswirken können) von *Wienerberger* nach dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz beurteilt wird. Der *Lieferant* wird *Wienerberger* - soweit erhältlich - stets unaufgefordert energieeffiziente Produkte anbieten.

21. Anwendbares Recht

Der *Vertrag* sowie außervertragliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem *Vertrag* unterliegen österreichischem Recht.

22. Gerichtsstand

- 22.1 Vorbehaltlich **Punkt 22.2** und **22.3** ist das zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt in Österreich ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem *Vertrag* (insbesondere auch in Bezug auf außervertragliche Verpflichtungen).
- 22.2 Hat der *Lieferant* seinen Sitz außerhalb der EU, behält sich *Wienerberger* vor, (nach ihrem alleinigen Ermessen) alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem *Vertrag* ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern, endgültig entscheiden zu lassen.
- 22.3 Jede der Vertragsparteien kann vor einem zuständigen Gericht auf Zuhaltung des *Vertrages* klagen oder eine einstweilige oder endgültige Verfügung oder sonstige Abhilfe ähnlicher Art oder Wirkung beantragen.
- 22.4 Der *Lieferant* verzichtet auf Bestreiten der Zuständigkeit des in **Punkt 22.1** angeführten Gerichts bzw. (gegebenenfalls) Schiedsgerichts nach dessen in **Punkt 22.2** angeführter Schiedsordnung und verpflichtet sich, dieser Zuständigkeit zu unterwerfen. Der *Lieferant* erklärt sich damit einverstanden, dass (a) ein Urteil oder Beschluss des in **Punkt 22.1** angeführten Gerichts für ihn verbindlich ist und durch Gerichte einer anderen Rechtsordnung gegen ihn durchgesetzt werden kann und (b) dass über einen Schiedsspruch der in **Punkt 22.2** genannten Schiedsrichter bei jedem zuständigen Gericht ein Urteil ergehen kann.